

Berufsregeln für Mediator/innen SDM

I. Präambel	2
II. Die Mediatorin / der Mediator	2
Art. 1 Qualifikation	2
Art. 2 Unabhängigkeit, Transparenz und Verzicht auf spätere Vertretung	2
Art. 3 Unparteilichkeit und Fairness	2
Art. 4 Geheimhaltung und Vertraulichkeit	3
III. Das Mediationsverfahren	3
Art. 5 Mediationsvereinbarung	3
Art. 6 Freiwilligkeit	3
Art. 7 Informationspflicht und Grenzen der Mediation	4
Art. 8 Rolle des Rechts und Fairnesskontrolle	4
Art. 9 Gewährleistung der freien Wahl der Mediator/innen	4
Art. 10 Einhaltung der Berufsregeln	5
Art. 10.1 Mitglieder von Organisationen, die dem SDM angehören	5
Art. 10.2 Träger des Titels „Mediator/in SDM“	5
IV. Schlussbestimmungen	5
Art. 11 Geltungsbereich	5
Art. 12 Inkraftsetzung	5

I. Präambel

Unter Mediation wird im Folgenden ein freiwilliges Verfahren der Konfliktbearbeitung verstanden, in dem fachlich ausgebildete Dritte (Mediator/innen) die Konfliktbeteiligten darin unterstützen, ihren Streit einvernehmlich zu lösen. Die Mediator/innen fördern als unparteiliche Dritte die Lösungserarbeitung, sind allen Beteiligten gleichermaßen verpflichtet, interessenunabhängig und sorgen für einen fairen, transparenten und effizienten Ablauf der Mediation. Sie haben keine Entscheidungskompetenz in der Sache.

II. Die Mediatorin / der Mediator

Art. 1 Qualifikation

1 Die Mediator/innen verfügen über die Fähigkeit, auf Menschen einzugehen und gleichzeitig die nötige Distanz zum Konfliktgeschehen einzuhalten. Sie respektieren unterschiedliche Wertordnungen und Weltanschauungen.

2 Die Mediator/innen verfügen über eine ihrer Mediationstätigkeit angemessene Ausbildung. Sie verpflichten sich zur regelmässigen Fortbildung und Reflexion der eigenen Arbeit durch Supervision und/oder Intervision.

Art. 2 Unabhängigkeit, Transparenz und Verzicht auf spätere Vertretung

1 Mediation setzt die Unabhängigkeit der Mediator/innen voraus. Sie sprechen mit den Beteiligten offen über mögliche Interessenkonflikte sowie über Umstände, die in deren Augen Zweifel an seiner/ihrer Unabhängigkeit und Neutralität aufkommen lassen könnten. Anschliessend entscheiden die Beteiligten, ob ein Hinderungsgrund vorliegt.

2 Transparenz ist eine weitere Grundvoraussetzung für Mediation. Die Mediator/innen informieren darüber, dass sie für die Konfliktbeteiligten während des laufenden Mediationsverfahrens keine weiteren Mandate übernehmen, noch nach Beendigung der Mediation in den verhandelten Angelegenheiten als Rechtsvertretung auftreten werden.

Art. 3 Unparteilichkeit und Fairness

1 Die Mediator/innen nehmen gegenüber den Konfliktbeteiligten eine unvoreingenommene und unparteiliche Haltung ein.

2 Die Mediator/innen sorgen für ein faires Verfahren und unterstützen die Konfliktbeteiligten darin, dass sie zu einer Lösung ihres Konfliktes gelangen, die von allen Beteiligten als gerecht empfunden wird.

3 Die Mediator/innen fordern die Beteiligten auf, alle für das Mediationsverfahren wesentlichen Informationen offenzulegen.

Art. 4 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

¹ Das Mediationsverfahren basiert grundsätzlich auf Vertraulichkeit der darin offen gelegten Informationen. Die Konfliktbeteiligten einigen sich über den Umgang mit dieser Vertraulichkeit und die Kommunikation nach aussen.

² Die Mediator/innen bewahren gegenüber Dritten Stillschweigen über die Identität der Beteiligten und über alle Inhalte der Mediation. Ist eine Person Auftraggeber/in, die nicht an der Mediation teilnimmt, ist mit den Beteiligten zu klären, ob und wie weit diese informiert wird.

³ Die Mediator/innen stehen keiner der am Konflikt beteiligten Personen in einem allfälligen Gerichtsprozess als Zeugin / als Zeuge zur Verfügung.

III. Das Mediationsverfahren

Art. 5 Mediationsvereinbarung

¹ Beteiligte, Konfliktgegenstand, Ziele und Verfahrensregeln der Mediation sind in einer Mediationsvereinbarung festzuhalten. Es wird empfohlen, die Vereinbarung zu Beginn der Mediation schriftlich abzuschliessen.

² Die Mediationsvereinbarung sollte sich in der Regel über folgende Punkte aussprechen:

1. Beschreibung der Themen und der an der Mediation beteiligten Personen
2. Rolle der Mediatorin / des Mediators, der Konfliktbeteiligten und der übrigen Verfahrensbeteiligten
3. Prinzip der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Entscheidung der Konfliktbeteiligten
4. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mediatorin / des Mediators
5. Pflicht der Mediatorin / des Mediators zur Offenlegung von Interessenkonflikten
6. Vertraulichkeit bezüglich Inhalt und Verlauf der Mediation
7. Kosten der Mediation und deren Aufteilung
8. Recht zur jederzeitigen Beendigung der Mediation durch alle Beteiligten
9. Verzicht auf die Einleitung von rechtlichen Verfahren, bzw. deren Sistierung, falls solche eingeleitet wurden.

Art. 6 Freiwilligkeit

¹ Die Teilnahme am Mediationsverfahren ist grundsätzlich freiwillig. Vorbehalten bleiben vertragliche Verhältnisse oder Gesetzesbestimmungen.

² Die Mediation kann sowohl von den Konfliktbeteiligten wie auch von den Mediator/innen jederzeit beendet werden.

Art. 7 Informationspflicht und Grenzen der Mediation

¹ Die Mediator/innen prüfen zusammen mit den Beteiligten, ob Mediation der geeignete Weg ist und weisen auf deren Risiken und Grenzen hin.

² Wünschen Konfliktbeteiligte, die in einem Unterordnungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, eine Mediation, so weisen die Mediator/innen vor Beginn der Mediation auf diese Ausgangslage und ihre möglichen Konsequenzen hin und vereinbaren mit den Beteiligten, wie mit den Machtpositionen umgegangen werden soll.

³ Die Mediator/innen sollten sich in der Regel zu folgenden Punkten äussern:

1. Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen Mediation und anderen Methoden der Konfliktregelung, sowie daraus fließende Chancen und Risiken
2. Ablauf des Mediationsverfahrens
3. Bedeutung des Rechts in der Mediation
4. Möglichkeiten einer anwaltlichen Beratung und Fairnesskontrolle gemäss Ziffer 8
5. Möglichkeit des Bezugs von externen Fachleuten und Klärung deren Rolle.

Art. 8 Rolle des Rechts und Fairnesskontrolle

¹ Die getroffenen Lösungen sollen sich in erster Linie am individuellen Gerechtigkeitsgefühl der Beteiligten und ihrem Bedürfnis nach Ausgleich orientieren. Sie dürfen nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstossen.

² Die Mediator/innen besprechen mit den Konfliktbeteiligten die Möglichkeit, die Vereinbarung vor Unterzeichnung durch aussenstehende Fachpersonen überprüfen zu lassen.

³ Mit Zustimmung aller Beteiligten können Rechtsvertreter/innen an Mediations-sitzungen teilnehmen.

Art. 9 Gewährleistung der freien Wahl der Mediator/innen

¹ Die Mediator/innen verpflichten sich, die freie Wahl der Mediator/innen durch die Beteiligten zu gewährleisten, soweit sie nicht durch einen Auftraggeber bestimmt werden, der selbst nicht Konfliktpartei ist.

² Vereinbarungen, die die freie Wahl der Mediator/innen zum Voraus ausschliessen, sind nicht zulässig.

Art. 10 Einhaltung der Berufsregeln

Art. 10.1 Mitglieder von Organisationen, die dem SDM angehören

¹ Die Mitgliedsorganisationen des SDM halten alle ihre als Mediator/innen tätigen Mitglieder an, diese Berufsregeln zu respektieren.

² Bei Nichtbeachtung ermahnt die Mitgliedsorganisation des SDM das betreffende Mitglied und kann es im Wiederholungsfall ausschliessen.

Art. 10.2 Träger des Titels „Mediator/in SDM“

¹ Mit Gesuch um Anerkennung verpflichten sich die Mediator/innen schriftlich, diese Berufsregeln einzuhalten.

² Auf Antrag von Personen, die Schwierigkeiten irgendwelcher Art mit laufenden oder abgeschlossenen Mediationsverfahren haben, versucht die Ombudsstelle SDM zwischen den Betroffenen zu vermitteln. Die Mediator/innen SDM sind verpflichtet, ihre Klient/innen auf die Ombudsstelle hinzuweisen und/oder das „Merkblatt der Ombudsstelle für Mediationskunden“ abzugeben. Die betroffene Mediatorin / der betroffene Mediator wird über die vorgebrachten Vorwürfe informiert.

³ Die Berechtigung zur Führung des Titels „Mediator/in SDM“ wird entzogen, wenn trotz schriftlicher Mahnung die Berufsregeln in schwerwiegender Weise verletzt werden oder der geforderte Nachweis nach angemessener Weiterbildung gemäss Anerkennungsreglement trotz Mahnung resp. Nachfrist nicht geliefert wird.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Geltungsbereich

Diese Berufsregeln gelten für alle als Mediator/innen tätigen Personen, die Mitglied einer dem SDM angeschlossenen Organisation sind oder über eine Anerkennung des SDM verfügen.

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Berufsregeln wurden an der Delegiertenversammlung des SDM vom 22.4.2008 beschlossen und per 1.7.2008 in Kraft gesetzt. Der Vorstand hat sie an seiner Sitzung vom 10.05.2016 an den Strategie- und Organisationsentwicklungsprozess angepasst.